

Haftung ohne Beratung

Vorstand darf nicht auf eigenes Rechtsgefühl bauen

FRANKFURT, 3. August. Die Anforderungen an Vorstände werden immer komplexer. Weitere Verschärfungen sind geplant, beispielsweise eine Verlängerung der Verjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre. Man versucht dem Haftungsrisiko zu begegnen, indem man vermehrt externe Berater einschaltet. Wie gefährlich es werden kann, wenn man das nicht tut, zeigt eine neue Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt (Az.: WpÜG 10/09 [OWi]). Dort hatte sich der Vorstand bei einer öffentlichen Übernahme auf sein eigenes Rechtsgefühl verlassen und haftete wegen leichtfertigen Handelns.

Was „sachkundiger Rechtsrat“ ist, ist gar nicht so einfach zu bestimmen. Im Kapitalmarktrecht werden relativ strenge Anforderungen an die Spezialisierung des Beraters gestellt. In anderen Gebieten sah man das bisher lockerer, das könnte sich aber in Zukunft ändern. Damit dürfte der im angelsächsischen Raum zu beobachtenden Auslagerung einzelner juristischer Leistungen an preiswerte „Subunternehmer“ – häufig in Indien – Grenzen gesetzt sein. Wer das deutsche Recht nicht kennt, kann dazu keinen Rechtsrat geben. Insbesondere beim Unternehmenskauf verlangen die Gerichte im Regelfall, dass der Käufer eine qualifizierte Prüfung (Due Diligence) durchführt.

Manchmal befürchtet die Geschäftsleitung auch, gerade wegen der Einschaltung von Beratern zu haften. Kreditverträge enthalten üblicherweise eine Klausel, nach der das Unternehmen die Beratungskosten trägt, die dem Kreditgeber durch Vertragsverletzungen entstehen.

Wenn aber eine Vielzahl von Beteiligten eine Vielzahl verschiedener Berater beschäftigt, kann das zu Summen führen, bei deren Auszahlung dem Vorstand mulmig wird. Solche Klauseln sind rechtlich wenig erforscht. In extremen Fällen kann man durchaus darüber diskutieren, ob sie die Geschäftsleitung im Krisenfall in vollem Umfang verpflichten. Das sollte aber grundsätzlich nicht heißen, dass sie haften würde, wenn sie die Verträge erfüllt.

Ein neueres Einsatzgebiet für externe Berater ist die Vergütung des Vorstands, mit deren Festlegung sich mehr und mehr Aufsichtsräte überfordert fühlen. Als Vergütungsberater fungieren meist Unternehmensberater. Wenn sie eine mathematische Analyse anhand umfangreicher Vergleichsdaten erstellen, wird sich der Aufsichtsrat auf sie verlassen dürfen. Oft geht es aber nicht nur um technische Vergleichsdaten, sondern auch und vor allem um Wertungsfragen. Ein Beispiel sind Aufschläge gegenüber der marktüblichen Vergütung, um „die Besten“ zu bekommen. Je mehr die Stellungnahme des Beraters einer wertenden Meinung gleicht, die sich der Aufsichtsrat auch selbst hätte bilden können, desto weniger dürfte sie zur Enthaftung geeignet sein.

Hier ist vieles unklar – und wird es wohl auch bleiben, da die Aufsichtsräte im Zweifel den sichersten Weg wählen. Qualifizierte Beratung ist also nötig und verringert das Haftungsrisiko für die Geschäftsleitung. Einen Persilschein bekommt man dadurch aber leider nicht.

HORTENSE TRENDELENBURG / ALF ARETZ
Die Autoren sind Partner bei Taylor Wessing.